

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

9. Jahrgang
November 2001
ISSN 1434-3460

22/2001

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ErbbauVO § 9; BGB § 1105 – Automatische Anpassung des Erbbauzinses aufgrund Wertsicherungsklausel

BGB §§ 1355, 1757 – Ehenamensänderung im Zusammenhang mit Volljährigenadoption

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 241, 305, 313; WEG §§ 5 Abs. 4, 10 Abs. 1, 13 Abs. 2 S. 1, 15 Abs. 1, 43 – Abänderungsbefugnis für Teilungserklärung

EGBGB Art. 233 § 2a; BGB §§ 994, 996 – Verwendungsersatzanspruch bei Sachenrechtsmora

BeurkG § 54a Abs. 4; BGB § 126; ZPO § 129 – Faksimile-Unterschrift unter Treuhandauftrag für Notaranderkonto
AktG §§ 309 Abs. 2, 317 Abs. 2, 302, 303; GmbHG §§ 30, 31, 43 Abs. 3 – Keine Haftung des Alleingeschafters einer GmbH nach Konzernrecht

BGB § 26 – Keine bedingte Vertretungsmacht für den stellvertretenden Vorsitzenden eines eingetragenen Vereins

Aktuelles

HGB §§ 33, 34, 106; BGB § 64 – Künftig auch Anmeldung der gesetzlichen Vertretungsmacht für Personenhandelsgesellschaften und alle juristischen Personen

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ErbbauVO § 9 Abs. 2; BGB § 1105 Automatische Anpassung des Erbbauzinses aufgrund Wertsicherungsklausel

I. Sachverhalt

Im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages soll eine automatische Anpassung des Erbbauzinses mittels Wertsicherungsklausel vereinbart werden.

II. Frage

Ist eine Wertsicherungsklausel zur automatischen Anpassung des Erbbauzinses nach § 9 Abs. 2 ErbbauVO in der Fassung durch das EuroEG vom 9.6.1998 (BGBl. I, S. 1242, 1254) zulässig? Ist damit die früher erforderliche Eintragung einer Vormerkung bzw. des erhöhten oder geänderten Erbbauzinses im Grundbuch entbehrlich?

III. Rechtslage

1. Die Regelung vor dem 1.10.1994

a) § 9 Abs. 2 Satz 1 ErbbauVO in der vor dem 1.10.1994 geltenden Fassung ordnete an, dass der dingliche Erbbauzins nach Zeit und Höhe für die ganze Erbbauzeit im Voraus bestimmt sein musste. Dieser Grundsatz galt

wie der gesamte § 9 ErbbauVO nur für die dingliche Erbbauzinsreallast, nicht für einen lediglich schuldrechtlich vereinbarten Erbbauzins.

Der **Bestimmtheitsgrundsatz** des Erbbauzinses gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 ErbbauVO hatte die Aufgabe, eine sichere Grundlage für die Beleihung des Erbbaurechts zu schaffen (BGH DNotZ 1957, 300; BGH DNotZ 1975, 154; BGH NJW 1970, 944). Daher musste der Erbbauzins bestimmt und nicht bloß bestimmbar sein (OLG Hamm NJW 1967, 2362). Der Bestimmtheitsgrundsatz besagte, dass die **Fälligkeit** aller Leistungen **datumsmäßig** feststehen und die **Höhe für die ganze Erbbauzeit im Voraus** bestimmt sein muss. Nicht erforderlich war hingegen, dass die Höhe der geschuldeten Leistung gleichbleibend und die Fälligkeitsdaten gleichmäßig sein müssen. Unzulässig waren alle Vereinbarungen, die lediglich zu einer Bestimmbarkeit führten, ohne dass zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Erbbauzinses die Höhe oder die Fälligkeit feststanden (Unzulässig: jeweiliger Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bestimmte Beamtengehälter etc. vgl. Ingenstau, Erbbaurecht, 7. Aufl. 1994, § 9 ErbbauVO Rn. 23; MünchKomm/von Oefele, 2. Aufl. 1986, § 9 ErbbauVO Rn. 25).

Verstöße gegen das Bestimmtheitserfordernis führten zur Nichtigkeit der Erbbauzinsvereinbarung und im Zweifel gem. § 139 BGB zur Nichtigkeit des gesamten

Erbbaurechtsvertrages (von Oefele/Winkler, Handbuch des Erbbaurechts, 1987, S. 296; Ingenstau, Erbbaurecht, 7. Aufl. 1994, § 9 ErbbauVO, Rn. 24; Palandt/Bassenge, 53. Aufl. 1994, § 9 ErbbauVO, Rn. 3).

b) Nach der früheren Rechtslage bestand daher keine Möglichkeit, eine Anpassungsvereinbarung mit dinglicher Wirkung zu treffen. Nach der herrschenden Meinung galt dieser **Bestimmtheitsgrundsatz** allerdings nur für den dinglichen Erbbauzins und **nicht für etwaige schuldrechtliche Vereinbarungen** hinsichtlich des Erbbauzinses. Daher war eine schuldrechtliche, nur unter den Vertragsteilen wirkende Vereinbarung über die Anpassung des Erbbauzinses und veränderte wirtschaftliche Verhältnisse zulässig (BGH NJW 1957, 98; BGH DNotZ 1987, 360; Ingenstau, Erbbaurecht, 7. Aufl., § 9 Rn. 27; von Oefele/Winkler, Handbuch des Erbbaurechts, 1987, S. 283 ff.).

Eine **dingliche Wirkung dieser schuldrechtlichen Anpassungsvereinbarung** wurde dadurch erreicht, dass zu Gunsten des Grundstückseigentümers bei dem Erbbaurecht eine **Vormerkung** zur Sicherung dieses schuldrechtlichen Anspruchs auf Bestellung einer Erbbauzinsreallast entsprechend dem neu festzusetzenden Zins im Grundbuch eingetragen wurde (BGH NJW-RR 1987, 74; Erman/Hagen, 9. Aufl. 1993, § 9 ErbbauVO, Rn. 14; Ingenstau, Erbbaurecht, 7. Aufl., § 9 ErbbauVO Rn. 30).

2. Die Neuregelung des § 9 Abs. 2 ErbbauVO durch das Sachenrechtsänderungsgesetz ab dem 1.10.1994

a) Art. 2 § 1 des Sachenrechtsänderungsgesetzes (BGBl. 1994 I, S. 2457, 2489) führte in § 9 Abs. 2 ErbbauVO folgende Sätze 2 und 3 ein: „Inhalt des Erbbauzinses kann auch eine Verpflichtung zu seiner Anpassung an veränderte Verhältnisse sein, wenn die Anpassung nach Zeit und Wertmaßstäben bestimmbar ist. Für die Vereinbarung über die Anpassung des Erbbauzinses ist die Zustimmung der Inhaber dinglicher Rechte am Erbbaurecht erforderlich; § 880 Abs. 2 S. 3 BGB ist entsprechend anzuwenden.“

Der Regierungsentwurf der Bundesregierung hatte zunächst eine derartige Gesetzesänderung nicht vorgesehen. Die Änderung beruhte auf einer **Anregung des Bundesrates** (BT-Drs. 12/5992, S. 192). Zur Begründung führte der Bundesrat aus: „Die Vorschläge zu § 9 Abs. 2 sollen einer Anpassung der Erbbauzinsreallast an durch Zeitablauf eintretende veränderte wirtschaftliche Verhältnisse ermöglichen. Die bisherige Regelung in § 9 Abs. 2 S. 1 ErbbauVO, wonach der Erbbauzins im Voraus für die ganze Erbbauzeit bestimmt sein muss, entspricht nicht den wirtschaftlichen Erfordernissen des Grundstückseigentümers und ist auch nicht erforderlich um das Ziel zu erreichen, die Beleihbarkeit des Erbbaurechts zu sichern (...).

Satz 2 bringt die Neuerung, dass auch eine Wertsicherung zum Inhalt der Erbbauzinsreallast bestimmt werden kann. Dies ist für andere Reallasten nach § 1105 ff. BGB anerkannt (BGHZ 111, 324, 326; OLG Celle DNotZ 1977, 548, 549). Die Bestimmung sollte die übliche Wertsicherung durch eine schuldrechtliche Vereinbarung auf Anpassung des Erbbauzinses und die Sicherung dieses Anspruches durch eine Vormerkung entbehrlich machen (vgl. dazu BGHZ 22, 220, 224; 61, 209, 211). Die

Änderung sollte dazu führen, dass die Anpassung unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Erbbauberechtigten, der auch den erhöhten Zins zu zahlen hat, durchzusetzen ist“ (BT-Drs. 12/5992, S. 194).

Entsprechend dieser Begründung wurde auch § 9 Abs. 2 S. 1 ErbbauVO neugefasst: „Der Erbbauzins **kann** nach Zeit und Höhe auf die gesamte Erbbauzeit im Voraus bestimmt werden.“ In der Begründung des Bundesrates heißt es hierzu: „Satz 1 stellt klar, dass der Erbbauzins – wie bisher – für die ganze Erbbauzeit im Voraus bestimmt werden kann. Dies entspricht der Vertragsgestaltung bei den alten Erbbaurechten. Eine solche Gestaltung kann auch dann sinnvoll sein, wenn das Erbbaurecht für eine nicht allzu lange Zeit bestellt werden soll und die Vertragschließenden eine Festlegung für die gesamte Vertragszeit wünschen“ (BT-Drs. 12/5992, S. 194).

Wie diese Gesetzesbegründung deutlich macht, war Wille des Gesetzgebers, dass die **Erbbauzinsreallast wie jede andere Rentenreallast wertgesichert** werden kann, mit der Folge, dass eine Erhöhung des Zinses automatisch in dem in der Wertsicherungsklausel enthaltenen Umfang eintritt. Allerdings war dieser von der Regierungsbegründung klar geäußerte Wunsch des Gesetzgebers im Wortlaut missverständlich enthalten. Der Gesetzeswortlaut, wonach Inhalt des Erbbauzinses „auch eine Verpflichtung zu seiner Anpassung“ sein konnte, ließ auch eine andere Auslegung zu.

b) In der **Literatur** wurden wegen des missverständlichen Wortlauts zunächst unterschiedliche Gesetzesauslegungen vertreten: *Eickmann* (Sachenrechtsbereinigung, § 9 ErbbauVO Rn. 7) und *Palandt/Bassenge* (BGB, 54. Aufl. 1995, § 9 ErbbauVO Rn. 10) vertraten die Auffassung, dass nach § 9 Abs. 2 S. 2 ErbbauVO nur eine Anpassungsverpflichtung als Inhalt des Erbbauzinses vereinbart werden könne, somit als Inhaltsvereinbarung nur eine Regelung möglich sei, die den jeweiligen Erbbauberechtigten dazu verpflichte, sich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer über die Erhöhung der Erbbauzinsreallast zu einigen. Die Erhöhung wirke dann erst ab Eintragung ins Grundbuch, die zu bewilligen der Erbbauberechtigte verpflichtet sei.

Ebenfalls unklar war in der Auslegung zunächst auch die Neuregelung des § 9 Abs. 2 S. 3 ErbbauVO, wonach für die Vereinbarung über die Anpassung des Erbbauzinses die Zustimmung der Inhaber dinglicher Rechte des Erbbaurechts erforderlich ist. Hier vertrat *Palandt/Bassenge* (a. a. O., Rn. 11) die Auffassung, dass dinglich Berechtigte jeder Anpassung zustimmen müssen, weil die Anpassung am Rang der Erbbauzinsreallast teilnehme. Bei Fehlen der notwendigen Zustimmung gehe der Anspruch auf Bestellung einer zusätzlichen Reallast an nächst offener Rangstelle. Wäre man dieser Auffassung gefolgt, dann hätte die Neuregelung im Vergleich zum früheren Verfahren mit der Vormerkung einen Rückschritt bedeutet, da in diesem Fall die dinglich Berechtigten nach § 888 BGB zur Zustimmung verpflichtet wären.

c) Die Entscheidung des **BayObLG** vom 18.7.1996 (DNotZ 1997, 147 = Rpfleger 1996, 506) klärte allerdings unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens für die Praxis, dass eine **echte Wertsicherung mit dinglicher Wirkung möglich ist**, ohne dass es der Zustimmung von Inhabern dinglicher Rechte eines Erbbaurechts bedarf.

Der Leitsatz der Entscheidung des BayObLG lautete: „Nach der Neuregelung des § 9 Abs. 2 ErbbauVO kann als dinglicher Inhalt einer Erbbauzinsreallast zur Wertsicherung auch eine echte Gleitklausel im Grundbuch eingetragen werden, ohne dass jede Erhöhung oder Minderung des Erbbauzinses neu in das Grundbuch eingetragen werden muss, um dingliche Wirkung zu entfalten“ (BayObLG DNotZ 1997, 147).

Das Gericht war der Auffassung, dass gem. § 9 Abs. 2 S. 3 ErbbauVO die Zustimmung nicht zur späteren Änderung des Erbbauzinses erforderlich ist. Diese Bestimmung würde nach Auffassung des BayObLG nur dann eingreifen, wenn die Anpassungsverpflichtung nachträglich zum Inhalt der Erbbauzinsreallast gemacht werden soll. Die Zustimmung nachrangiger oder gleichrangiger Gläubiger ist danach nur für die Vereinbarung der Anpassungsverpflichtung als solche erforderlich, nicht für die nachträglichen Anpassungen selbst.

3. Erneute Änderung durch das Euro-Einführungsgesetz vom 9.6.1998

a) Wegen des bestehenden Streits in Literatur und Rechtsprechung über die Auslegung des neuen § 9 Abs. 2 ErbbauVO hatte sich der Gesetzgeber entschlossen, mit dem **Euro-Einführungsgesetz** v. 9.6.1998 (BGBl. I, S. 1242, 1254) eine erneute Änderung des § 9 Abs. 2 ErbbauVO vorzunehmen. Dabei wurden die Sätze 1-3 des bisherigen missverständlichen § 9 Abs. 2 ErbbauVO gestrichen, so dass über § 9 Abs. 1 ErbbauVO die Vorschriften des BGB über die Reallast entsprechend Anwendung finden, ohne dass der Erbbauzins einer Sonderregelung unterworfen wird.

§ 9 Abs. 1 ErbbauVO lautet daher seit 10.6.1998 wie folgt: „Wird für die Bestellung des Erbbaurechts ein Entgelt in wiederkehrenden Leistungen (Erbbauzins) ausbedungen, so finden die Vorschriften des BGB über die Reallast entsprechende Anwendung. Die zugunsten der Landesgesetze bestehenden Vorbehalte über Reallasten finden keine Anwendung.“

Ergänzend wurde durch das Euro-Einführungsgesetz auch § 1105 Abs. 1 BGB geändert. In Abs. 1 wurde folgender Satz angefügt (vgl. BGBl. 1998 I, S. 1254): „Als Inhalt der Reallast kann auch vereinbart werden, dass die zu entrichtenden Leistungen sich ohne weiteres an veränderte Verhältnisse anpassen, wenn anhand der in der Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen Art und Umfang der Belastung des Grundstücks bestimmt werden können.“

b) Der Gesetzgeber wollte ausweislich seiner Begründung zu dieser Vorschrift damit nur die bisherige Rechtsprechung zur Reallast, nach der auch Anpassungsvereinbarungen mit direkter dinglicher Wirkung zulässig waren, im Gesetz festschreiben. Damit gelten für den Erbbauzins die gleichen Grundsätze wie für die Reallast.

§ 9 ErbbauVO wurde durch diese Neuregelung den **Vorschriften über Reallasten** nach § 1105 BGB **angegliedert**. Bei der reinen Reallast gilt der Grundsatz, dass die Leistungen nicht ziffernmäßig bestimmt, sondern nur in ihrem Umfang **bestimmbar** sein müssen (BGH DNotZ 1991, 803; BayObLG DNotZ 1954, 58; Amann, MittBayNot 1979, 219). Zur Bestimmung dürfen anders

als bei der früheren Regelung **auch außerhalb des Grundbuchs und der Eintragungsbewilligung liegende Umstände herangezogen** werden, wenn sie nachprüfbar sind und die Eintragungsbewilligung auf sie Bezug nimmt (BayObLG DNotZ 1980, 94; OLG Düsseldorf NJW 1957, 1766). Im Rahmen der Reallast wurden auch Anpassungsvereinbarungen seit langem als zulässig erachtet, wenn die Anpassungsmaßstäbe jeweils eine objektive Feststellung des Leistungsumfanges erlauben (BayObLG DNotZ 1980, 94; OLG Hamm Rpfleger 1988, 404; OLG Frankfurt Rpfleger 1988, 247; OLG Oldenburg Rpfleger 1991, 450). Auch hier gilt also der Grundsatz der Bestimmbarkeit.

Nach diesen Grundsätzen können **auch Wertsicherungsvereinbarungen** als Inhalt einer Reallast und nunmehr auch als Inhalt einer Erbbauzinsreallast aufgenommen werden. Entscheidend ist allerdings auch hier, dass anhand **objektiver Kriterien zumindest im Zeitpunkt der Erhöhung** der Umfang der Erhöhung bestimmbar ist. Leistungsvorbehalte, die dem Ermessen eines Beteiligten oder Dritten überlassen sind, genügen diesem Bestimmbarkeitserfordernis nicht (BGH DNotZ 1968, 408; Staudinger/Ring, 13. Bearb. 1999, § 1105 BGB Rn. 13). Entscheidend ist, ob der Vergleichsmaßstab, der für die Erhöhung ausschlaggebend sein soll, zuverlässig feststellbar ist.

Für die Wertsicherung gelten daher die allgemeinen Grundsätze der Reallast, d. h. Bestimmbarkeit ist erforderlich. Die Folge ist, dass bei einer automatischen Anpassung (Gleitklausel) jeweils die Höhe dinglich gesichert ist, die sich aus der Wertsicherung ergibt, ohne dass es einer entsprechenden Neueintragung im Grundbuch bedarf. Anpassungsmaßstäbe, die nicht hinreichend bestimmbar sind (z. B. Leistungsvorbehalte), können allerdings weiterhin nicht Inhalt der Erbbauzinsreallast sein, da es an der notwendigen Bestimmbarkeit fehlt. Diese können nur wie nach der früheren Regelung schuldrechtlich vereinbart werden und dinglich durch eine entsprechende Anpassungsvormerkung gesichert werden.

4. Genehmigungserfordernis der Wertsicherungsklausel

Davon unberührt bleibt eine allfällige Genehmigungsbedürftigkeit der Wertsicherungsklausel nach PaPkg (BGBl. 1998 I, S. 1253), wobei eine Wertsicherung bei einem auf mindestens 30 Jahre laufenden Erbbauzins genehmigungsfrei ist (§ 1 Nr. 4 PrKV – BGBl. 1998 I, S. 3043) (vgl. Görk, DNotI-Report 1998, 195; v. Heynitz, MittBayNot 1998, 398; Limmer, ZNotP 1999, 148; Schmidt/Rentsch, NJW 1998, 3166).

5. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass, wenn die Wertsicherungsklausel hinreichend bestimmt ist, bei einer automatischen Anpassung jeweils die Höhe dinglich gesichert ist, die sich aus der Wertsicherung ergibt, ohne dass dies einer entsprechenden Neueintragung im Grundbuch bedarf (vgl. hierzu BayObLG DNotZ 1997, 147; Trojan/Frenz, in: Lambert-Lang/Tropf/Frenz, Handbuch der Grundstückspraxis, 2000, S. 995; MünchKomm-von Oefele, BGB, 3. Aufl. 1997, § 9 ErbbauVO Rn. 42; Palandt/Bassenge, BGB, 60. Aufl. 2001, § 9 ErbbauVO Rn. 5).

BGB §§ 1355, 1757 Ehenamensänderung im Zusammenhang mit Volljährigenadoption

I. Sachverhalt

Ein Ehepaar will im Wege der Volljährigenadoption einen volljährigen Mann als gemeinsames Kind annehmen. Der Anzunehmende ist verheiratet. Sein Geburtsname ist auch Ehename. Die Ehefrau des Anzunehmenden möchte sich der Adoption verbundenen Namensänderung im Sinne von § 1757 Abs. 3 BGB nicht anschließen.

II. Frage

Kann der Anzunehmende nach Ausspruch der Annahme seinen geänderten neuen Geburtsnamen entsprechend § 1355 Abs. 4 S. 1 BGB seinem unveränderten Ehenamen voranstellen oder anfügen?

III. Rechtslage

1. Gesetzliche Namensänderung des Adoptierten

Nach der Regel des § 1757 Abs. 1 S. 1 BGB, die über § 1767 Abs. 2 BGB auch im Rahmen der Volljährigenadoption gilt, erhält der **Anzunehmende** infolge der Adoption den **Familiennamen des Annehmenden** als Geburtsnamen. Die Regelung ist zwingend (vgl. OLG Celle FamRZ 1997, 115) und kann auch nicht als verfassungswidrig angesehen werden (OLG Karlsruhe FamRZ 2000, 115).

2. Auswirkungen auf den Ehenamen eines verheirateten Adoptierten

Die mit der Adoption verbundene Namensänderung wirkt sich allerdings dann, wenn der Anzunehmende verheiratet ist und sein **Geburtsname zum Ehenamen** bestimmt wurde, nicht zwangsläufig auch auf den Ehenamen aus. § 1757 Abs. 3 BGB sieht vor, dass sich die Änderung des Geburtsnamens nur dann auf den Ehenamen des Kindes erstreckt, wenn sich auch der Ehegatte des Anzunehmenden vor dem Ausspruch der Adoption der Namensänderung durch öffentlich-beglaubigte Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt.

Unterlässt der Ehegatte – wie hier geplant – eine solche Anschlussklärung, wird der Ehename von der Annahme nicht berührt. Leitete sich der Ehename – wie hier – vom Geburtsnamen des Angenommenen ab, **so bleibt folglich der ursprüngliche Geburtsname des Anzunehmenden auch als gemeinsamer Ehename der Ehegatten erhalten** (vgl. BayObLG FamRZ 1985, 1182; MünchKomm-Lüderitz, BGB, 3. Aufl. 1992, § 1757 BGB Rn. 5).

3. Voranstellung des neuen Geburtsnamens des Adoptierten

Angesichts der neuen Situation, dass sich der Geburtsname des Angenommenen ändert, der von seinem früheren Geburtsnamen abgeleitete Ehename aber aufgrund des Widerspruchs seines Ehegatten beibehalten wird, wurde bereits zum alten Recht vertreten, **dass der Angenommene das Recht habe, seinen neuen Geburtsnamen gem. § 1355 Abs. 3 BGB a. F. dem Ehenamen voranzustellen** (vgl. LG Gießen StAZ 1984, 100 m. Anm. Dörr; Diederichsen, NJW 1976, 1169, 1176; MünchKomm-Lüderitz, § 1757 BGB Rn. 5; Staudinger/Frank, BGB, 12. Aufl. 1992, § 1757 BGB Rn. 11). Zwar ließ sich in der neueren Kommentarliteratur (z. B. Palandt, BGB, 60. Aufl. 2001; Erman, BGB, 10. Aufl. 2000;

Soergel/Liermann, 13. Aufl. 2001) keine ausdrückliche Stellungnahme finden, ob dies auch hinsichtlich der neugefassten Vorschrift des § 1355 BGB gilt, ob also in dem hier einschlägigen Fall gem. § 1355 Abs. 4 BGB das Recht bestünde, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen den (neuen) Geburtsnamen voranzustellen oder anzufügen. Da § 1355 Abs. 4 S. 1 BGB n. F. aber im Wesentlichen dem Wortlaut und Inhalt des § 1355 Abs. 3 BGB a. F. entspricht, dürfte dies u. E. zu **bejahen** sein (so jetzt auch Staudinger/Frank, BGB, 13. Bearb. 2001, § 1757 Rn. 34).

Allerdings kann es sich in beiden Fällen nur um eine **entsprechende Anwendung** der Vorschrift handeln, da der direkt geregelte Fall, dass “der Geburtsname des betreffenden Ehegatten nicht Ehename wird” nicht vorliegt. Denn schließlich war hier ursprünglich der (alte) Geburtsname des adoptierten Ehegatten Ehename geworden und es hat sich nur nachträglich der Geburtsname geändert (was nunmehr nicht mehr im gemeinsamen Ehenamen zum Ausdruck gelangt).

Bereits zur alten Regelung hatte aber beispielsweise *Frank* (in: Staudinger, 12. Aufl., § 1757 BGB Rn. 11) ausgeführt, dass der Wunsch des adoptierten Ehegatten, die Adoption **auch nach außen hin namensrechtlich deutlich zu machen**, anerkennenswert sei und daher in solchen Fällen ein die entsprechende Anwendung der Vorschrift rechtfertigendes namensrechtliches Interesse des Angenommenen vorliege.

4. Ergebnis

Diese Wertung kann u. E. ohne weiteres auch auf die neue Rechtslage übertragen werden, so dass im Ergebnis davon auszugehen ist, dass der Adoptierte im vorliegenden Fall nach Durchführung der Adoption den neuen Geburtsnamen entsprechend § 1355 Abs. 4 BGB dem Ehenamen voranstellen oder anfügen kann.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 313, 2042

F o r m b e d ü r f t i g k e i t d e s Erbauseinandersetzungsvertrages; Wirksamkeit von Nebenabreden

Fax-Abruf-Nr.: **1249**

BGB §§ 2213 Abs. 1 S. 3, 2303, 2310 S. 2

Passivlegitimation des Testamentsvollstreckers für Pflichtteilsansprüche bei ausdrücklicher Anordnung im Testament; gemeinschaftliches Testament; Zustimmung zur Verfügung des einen Ehegatten als inzidenter Erbverzicht des anderen Ehegatten; Höhe etwaiger Pflichtteilsansprüche

Fax-Abruf-Nr.: **1250**

EGBGB Art. 25, 26; BGB §§ 2265 ff.
Niederlande; Erbstatut; gemeinschaftliches Testament
Fax-Abruf-Nr.: 1485

EGBGB Art. 25; BGB §§ 2353 ff., 2369
Polen; Erbstatut; gesetzliche Erbfolge; Erbschein
Fax-Abruf-Nr.: 1486

EGBGB Art. 25, 26; BGB §§ 2274, 2300 ff.
Tschechien; Erbstatut; Erbvertrag; Rechtswahl;
Formstatut; Pflichtteil
Fax-Abruf-Nr.: 1487

Rechtsprechung

BGB §§ 241, 305, 313; WEG §§ 5 Abs. 4, 10 Abs. 1, 13 Abs. 2 S. 1, 15 Abs. 1, 43
Abänderungsbefugnis für Teilungserklärung

1. Ist der Veräußerer von Wohnungseigentum nach dem Kaufvertrag ermächtigt, die Teilungserklärung hinsichtlich einer Sondernutzungsfläche auch zu Lasten des Erwerbers abzuändern, so kann dies auch die Befugnis einschließen, einem anderen Erwerber von Wohnungseigentum das Sondernutzungsrecht an der Fläche einzuräumen.

2. Jedenfalls vor der Eintragung von Auffassungsvormerkungen im Wohnungsgrundbuch können Käufer von Wohnungseigentum nicht wirksam Gebrauchsregelungen durch Vereinbarung treffen. Eine vorher getroffene Absprache über die Abänderung von Gebrauchsrechten an Grundstücksflächen kann aber als Verpflichtung zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung unter Wohnungseigentümern auszulegen sein.

3. Sind einzelne Wohnungseigentümer durch eine im Grundbuch eingetragene Gebrauchsregelung vom Mitgebrauch einer genau bestimmten Gemeinschaftsfläche ausgeschlossen, so bedarf es nicht ihrer Mitwirkung bei einer Vereinbarung, durch die einem bestimmten Wohnungseigentümer die Befugnis zum alleinigen Gebrauch dieser Fläche (Sondernutzungsrecht) eingeräumt wird.

BayObLG, Beschl. v. 18.7.2001 – 2Z BR 25/01
Kz.: LI 4 – § 15 IWEG
Fax-Abruf-Nr.: 10104

Problem

Eine Doppelhaushälfte wurde in vier Wohnungseigentumseinheiten aufgeteilt. Alle Einheiten wurden noch vor Vollzug der Teilungserklärung im Grundbuch verkauft. Der Einheit Nr. 3 wurde in der Teilungserklärung ein Gartensondernutzungsrecht zugewiesen. Im Kaufvertrag für diese Einheit wurde vereinbart, das Gartensondernutzungsrecht entsprechend eines beigefügten Lageplanes zu verkleinern; der Veräußerer wurde ermächtigt, die Teilungserklärung dementsprechend abzuändern. Der Veräußerer schrieb daraufhin an die Erwerberin der Einheiten 1 und 2, dass er dieser den entsprechenden Gartensondernutzungsbereich „überlasse“. Danach wurden die Wohnungsgrundbücher angelegt, die Aufassungsvormerkung eingetragen und

schließlich die Auflassung vollzogen. Die Verkleinerung des Gartensondernutzungsrechtes für die Einheit Nr. 3 wurde dabei nicht beantragt.

Entscheidung

Nunmehr klagte die Erwerberin der Einheiten 1 und 2 gegen die Erwerberin der Einheit 3 auf Bewilligung der Abänderung der Teilungserklärung. Das BayObLG bejahte den Anspruch. Es entnahm dem Schreiben des Veräußerers an die Erwerberin der Einheiten 1 und 2 eine **Vereinbarung über die Übertragung des Sondernutzungsrechtes**. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal eine werdende Eigentümergemeinschaft bestand, konnte es sich dabei nicht um die Begründung eines Sondernutzungsrechtes nach § 15 Abs. 1 WEG handeln. Jedoch nahm das BayObLG eine entsprechende schuldrechtliche Verpflichtung an.

Diese Verpflichtung wäre nach § 313 S. 1 BGB **beurkundungsbedürftig** gewesen. Das BayObLG nahm jedoch eine Heilung nach § 313 S. 2 BGB mit dem Vollzug der Auflassung über das Wohnungseigentum an. Der obligatorische Vertrag sei damit hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig erfüllt; denn das Sondernutzungsrecht sei nicht selbständiges Vertragsobjekt, sondern nur inhaltliche Beschreibung des aufgelaassenen und eingetragenen Wohnungseigentums (NB: was zu einem etwas überraschenden Ergebnis führt).

Auch sah das BayObLG in der **Vollmacht zur Abänderung der Teilungserklärung** zugleich eine Vollmacht zur Verpflichtung der Erwerberin der Einheit Nr. 3 – und legte das Schreiben an die Erwerberin der Einheiten Nr. 1 und 2 als vom Veräußerer auch im Namen der Erwerberin Nr. 3 abgegeben aus. Auf den Erwerber der Einheit Nr. 4 kam es nicht an, da dieser durch die negative Komponente des eingetragenen Sondernutzungsrechtes bereits vom Gebrauch ausgeschlossen war.

EGBGB Art. 233 § 2a; BGB §§ 994, 996
Verwendungsersatzanspruch bei Sachenrechtsmoratorium

a) Wer nach Art. 233 § 2 a EGBGB zum Besitz eines Grundstücks berechtigt war (Sachenrechtsmoratorium), kann von dessen Eigentümer Ersatz der auf das Grundstück gemachten notwendigen, nicht aber anderer Verwendungen verlangen.

b) Das Moratorium des Art. 233 § 2 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b EGBGB steht einer nach dem Unternehmensgesetz der DDR gegründeten Kreditgenossenschaft zu, in die die Genossenschaftsbank Berlin den Besitz eines Grundstücks zur Nutzung des Bankgebäudes eingebracht hat.

BGH, Urt. v. 27.7.2001 – VZR 104/00
Kz.: L V 15 – Art. 233 § 2a EGBGB
Fax-Abruf-Nr.: 10105

Problem

Art. 233 § 2a EGBGB begründete ein Besitzrecht, falls

jemand bis zum Beitritt aufgrund einer bestandskräftigen Baugenehmigung oder sonst mit Billigung staatlicher Stellen der DDR ein Grundstück bebaut hatte. Durch diese einstweilige Sicherung des Besitzstandes wollte man die Schaffung von Fakten bis zu einer Bereinigung des Sachenrechts verhindern (BGHZ 125, 195, 134 – „**Sachenrechtsmoratorium**“). Hier ging es um die Frage, inwieweit dann auch – mangels Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses – Verwendungsersatzansprüche ausgeschlossen sind.

Entscheidung

Der BGH ging von einer entsprechenden Anwendung der §§ 994 ff. BGB aus, um den berechtigten Besitzer nicht schlechter zu stellen als den unberechtigten Besitzer. Für den Zeitraum vom 3.10.1990 bis 22.7.1992 (Inkrafttreten des Art. 233 § 2a EGBGB) konnte die Nutzerin darauf vertrauen, das Grundstück wie zuvor unentgeltlich nutzen zu können; deshalb könne sie entsprechend §§ 994 Abs. 1, 995 BGB nur Ersatz für notwendige Verwendungen verlangen. Ähnliches gelte auch für den Zeitraum ab 22.7.1992 bis 31.12.1994. Mit Ablauf des gesetzlichen Besitzrechts zum 31.12.1994 könne ein Benutzer hingegen nach §§ 194 - 196 BGB Ersatz sowohl für notwendige als auch für nützliche Verwendungen verlangen. Für die Zeit vor dem 3.10.1990 könne er hingegen keinen Ersatz verlangen.

BeurkG § 54a Abs. 4; BGB § 126; ZPO § 129 Faksimile-Unterschrift unter Treuhandauftrag für Notaranderkonto

LG Schwerin, Beschl. v. 2.10.2001 – 4 T 5/01
Kz.: L III 2 – § 54a IV BeurkG
Fax-Abruf-Nr.: **10106**

Problem

Bei der Kaufpreisabwicklung über Notaranderkonto war der Treuhandauftrag der finanzierenden Bank maschinell erstellt und lediglich mit Faksimile-Unterschriften versehen. Der Notar wies diesen Treuhandauftrag wegen Nichtbeachtung des Schriftformerfordernisses nach § 54a Abs. 4 BeurkG zurück. Die Finanzierungsgläubigerin legte dagegen Beschwerde nach § 15 Abs. 2 BNotO ein.

Entscheidung

Das LG Schwerin bejahte einen Verstoß gegen § 54a Abs. 4 BeurkG. Ebenso wie nach § 126 BGB müsse der Anweisende den **Treuhandauftrag eigenhändig unterzeichnen**. Unzulässig sei die Unterzeichnung durch Stempel, Faksimile oder sonstige mechanische Hilfsmittel (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 60. Aufl. 2001, § 126 Rn. 7). Zulässig sei hingegen nach § 54a Abs. 4 BeurkG die Übermittlung per Telefax, sofern das Original eigenhändig unterschrieben sei (Eylmann/Vaasen/Hertel, BNotO, BeurkG, 2000, § 54a Rn. 29, m. w. N.; Keidel/Winkler, BeurkG, 14. Aufl. 1999, § 54a Rn. 52).

Anmerkung

Siehe zur Zulässigkeit von Schriftsätzen mit eingescannter Unterschrift im Prozessrecht Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe (GemS-OG) NJW 2000, 2340.

AktG §§ 309 Abs. 2, 317 Abs. 2, 302, 303; GmbHG §§ 30, 31, 43 Abs. 3

Keine Haftung des Alleingeschafters einer GmbH nach Konzernrecht

a) Der Schutz einer abhängigen GmbH gegen Eingriffe ihres Alleingeschafters folgt nicht dem Haftungssystem des Konzernrechts des Aktienrechts (§§ 291 ff., 311 ff. AktG), sondern ist auf die Erhaltung ihres Stammkapitals und die Gewährleistung ihres Bestandsschutzes beschränkt, der eine angemessene Rücksichtnahme auf die Eigenbelange der GmbH erfordert. An einer solchen Rücksichtnahme fehlt es, wenn die GmbH infolge der Eingriffe ihres Alleingeschafters ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann.

b) Veranlasst der Alleingeschafter die von ihm abhängige GmbH, ihre liquiden Mittel in einen von ihm beherrschten konzernierten Liquiditätsverbund einzubringen, trifft ihn die Pflicht, bei Dispositionen über ihr Vermögen auf ihr Eigeninteresse an der Aufrechterhaltung ihrer Fähigkeit, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, angemessene Rücksicht zu nehmen und ihre Existenz nicht zu gefährden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich eines Treubruchs im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB schuldig machen.

BGH, Urteil vom 17.9.2001 – II ZR 178/99
Kz.: L V 3 – § 302 AktG
Fax-Abruf-Nr.: **10107**

Problem

Die Vorstandsmitglieder des Alleingeschafters einer GmbH haben diese dazu veranlasst, ihre momentan nicht benötigten liquiden Mittel, insbesondere öffentliche Investitionshilfebeiträge, in den Liquiditätsverbund des Konzerns des Alleingeschafters einzustellen. Bei Bedarf sollten die von der GmbH einbezahlten Gelder unmittelbar wieder an diese ausgereicht werden. Infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten sowie Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Alleingeschafters konnten die Ansprüche der GmbH aus dem Liquiditätsverbund nicht mehr befriedigt werden.

Befindet sich eine Gesellschaft in einem Abhängigkeitsverhältnis, so besteht die Gefahr, dass das herrschende Unternehmen sein anderweitig verfolgtes unternehmerisches Interesse auch in der abhängigen Gesellschaft durchsetzt. Die mit einer solchen Einflussnahme verfolgten Nachteile treffen nicht nur die abhängige Gesellschaft, sondern mittelbar auch deren Minderheitsgeschafter und Gläubiger (Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 2. Aufl. 2001, Anh. I § 318 Rn. 22). Im Aktienrecht erfolgt ein Nachteilsausgleich grundsätzlich über die **Konzernrechtsvorschriften der §§ 302 ff. und 311 ff. AktG** (Emmerich/Sonnenschein/Habersack, Konzernrecht, 7. Aufl. 2001, §§ 24, 28 III), wobei diese Vorschriften auch im Falle einer Ein-Personen-AG gelten.

Unklar ist dagegen die Rechtslage bei der Ein-Personen-GmbH. Eine Ansicht in der **Literatur** erkennt auch hier ein Bestandsinteresse der abhängigen GmbH an und will demgemäß infolge der "TBB-Entscheidung" des BGH (BGHZ 122, 123 = NJW 1993, 1200 = MittBayNot 1993,

160 = MittRhNotK 1993, 126) die Vorschriften der §§ 302 ff. AktG anwenden (Emmerich/Habersack, Anh. II § 318 Rn. 8; Röhricht, FS BGH, 107 ff.; Scholz/Emmerich, GmbHG, 9. Aufl. 2001, Anh. Konzernrecht Rn. 105; Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Aufl. 1997, Anh. § 77 Rn. 135; Henze, GmbHR 2000, 1069, 1072).

Entscheidung

Demgegenüber entschied der BGH nunmehr, dass der Schutz einer abhängigen GmbH gegenüber Eingriffen ihres Alleingeschafters nicht dem Haftungssystem des Aktienkonzernrechts nach §§ 302 ff. AktG folgt. Vielmehr beschränkt sich dieser Schutz auf die **Erhaltung des Stammkapitals** der GmbH im Sinne des **§ 30 GmbHG**, für die im Rahmen des § 43 Abs. 3 GmbHG auch ihre Geschäftsführer haften, sowie auf die Gewährleistung ihres Bestandsschutzes in dem Sinne, dass ihr Alleingeschafters bei Eingriffen in ihr Vermögen und ihre Geschäftschancen angemessene Rücksicht auf ihre seiner Disposition entzogenen eigenen Belange zu nehmen hat. An einer solchen angemessenen Rücksichtnahme auf die Eigenbelange der abhängigen GmbH fehlt es dann, wenn diese infolge der Eingriffe ihres Alleingeschafters ihre Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann (BGHZ 122, 123, 130 – TBB).

Nach der Entscheidung des BGH kommt es zu einer **Haftung des Alleingeschafters** für Verbindlichkeiten der von ihm beherrschten GmbH auch bei einem solchen bestandsvernichtenden Eingriff nur dann, wenn sich die Fähigkeit der GmbH zur Befriedigung ihrer Gläubiger nicht schon durch die **Rückführung entzogenen Stammkapitals** nach § 31 GmbHG wiederherstellen lässt. Im Übrigen hält der BGH jedoch möglicherweise eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 2 BGB wegen Verletzung eines Schutzgesetzes (Treuebruch nach § 266 Abs. 1 StGB, Betrug § 263 Abs. 1 StGB, unrichtige Darstellung der Gesellschaftsverhältnisse nach § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG) für gegeben.

BGB § 26

Keine bedingte Vertretungsmacht für den stellvertretenden Vorsitzenden eines eingetragenen Vereins

Zur Auslegung der Bestimmung einer Vereinssatzung, die regelt, dass der Vorstand aus dem Vorsitzenden und dessen Vertreter besteht, die beide einzelvertretungsberechtigt sind, der Vertreter jedoch nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

BayObLG, Beschl. v. 14.9.2001 – 3Z BR 290/01
Kz.: L I 1 – § 26 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10108**

Problem

In der Satzung eines zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldeten Vereins ist geregelt, dass Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind. Sie sind beide einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der stellvertretende Vorsitzende allerdings nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden. Nach Auffassung des Registergerichts ist die bedingte Vertretungsberechtigung nicht zulässig.

Entscheidung

Das BayObLG bestätigt die Auffassung des Registergerichts. Eine Vereinssatzung kann nicht bestimmen, dass eine Person dem Vorstand nur unter bestimmten Voraussetzungen angehören soll oder dass die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes von bestimmten Umständen, etwa der Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes, abhängt (BayObLGZ 1969, 33, 36 f.; BayObLGZ 1992, 16, 19 = Rpfleger 1992, 255 = MittBayNot 1992, 191; Palandt/Heinrichs, BGB, 60. Aufl. 2001, § 26 Rn. 3; Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 8. Aufl. 2001, Rn. 1230).

Die in Rede stehende Satzungsklausel könne auch nicht dahin ausgelegt werden, dass der Stellvertreter nur im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist (was zulässig wäre – vgl. BayObLGZ 1992, 16, 21; Sauter/Schweier, Der eingetragene Verein, 16. Aufl. 1997, Rn. 227; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 8. Aufl. 2000, Rn. 236). Denn eine allfällige **Auslegung der Satzung** habe nach objektiven Gesichtspunkten und **aus ihrem Inhalt heraus** zu erfolgen. Außerhalb der Satzung liegende Umstände dürften nur berücksichtigt werden, wenn deren Kenntnis von allen Betroffenen erwartet werden kann. Willensäußerungen der Gründer oder sonstige Vorgänge aus der Entstehungsgeschichte dürften dagegen nicht verwertet werden. Vorliegend enthält die Satzung selbst keine Klarstellung (anders bei bloßer Bezeichnung als **„zweiter Vorsitzender“** in der Satzung, vgl. BayObLG DNotI-Report 2001, 124).

Aktuelles

HGB §§ 33, 34, 106; BGB § 64

Künftig auch Anmeldung der gesetzlichen Vertretungsmacht für Personenhandels-gesellschaften und alle juristischen Personen

Bereits bisher ist bei Aktiengesellschaften und GmbH die Vertretungsbefugnis von Vorstand bzw. Geschäftsführern auch dann zum Handelsregister anzumelden und einzutragen, wenn diese der gesetzlichen Vertretungsregelung entspricht (§§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 1, 39 Abs. 1 GmbHG; §§ 37 Abs. 3, 39 Abs. 1, 81 Abs. 1 AktG). Diese Regelung soll nunmehr auch auf andere **juristische Personen** sowie auf Personenhandels-gesellschaften erweitert werden. Entsprechende Änderungen der §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 1 und 106 HGB und § 64 BGB enthält der Entwurf eines **Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation** – ERJuKoG (BT-Drucks. 14/6855 v. 31.8.2001 – im Internet unter: www.bmj.bund.de oder www.bnotk.de unter Gesetzesvorhaben oder www.dnoti.de). Im Zuge der Umstellung auf elektronische Register soll damit insbesondere für ausländische Regis-ternutzer die Vertretungsbefugnis sofort ersichtlich sein.

Da das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten soll (Art. 14) (voraussichtlich um Weihnachten herum), empfiehlt sich **vorsorglich bereits jetzt eine Aufnahme der entsprechenden Angaben in die Vereins- und Handelsregisteranmeldung** der organschaftlichen Vertreter oder der Liquidatoren. Bei bereits eingetragenen Vertretern ist keine nachträgliche Anmeldung erforderlich (Art. 52 EGHGB-E).

Literaturhinweise

Andrick, Bernd/Suerbaum, Joachim, Stiftung und Aufsicht, Verlag C. H. Beck, München 2001, 439 Seiten, 94,- DM

Nach dem – noch – geltenden Konzessionssystem entsteht die rechtsfähige Stiftung privaten Rechts erst nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde. Der staatlichen Aufsicht unterliegen daneben auch Vermögensumschichtungen sowie Zweckänderungen, Aufhebungen und Zusammenlegungen von Stiftungen. Eine enge Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde ist daher nicht nur bei der Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts, sondern auch bei wesentlichen Strukturänderungen ratsam.

In ihrem Buch "Stiftung und Aufsicht" befassen sich die Autoren vorrangig mit der Beziehung zwischen Stiftung und Staat. Insofern stellt das Werk eine sinnvolle Ergänzung zu dem schon im DNotI-Report 8/2001 angezeigten Werk von Thomas Wachter dar, das schwerpunktmäßig den zivil- und steuerrechtlichen sowie gestalterischen Aspekten des Stiftungswesens gewidmet ist. Nach einer Darstellung der Rechtsgrundlagen des Stiftungsrechts und der Stiftungsaufsicht gehen *Andrick/Suerbaum* insbesondere auf Fragen der **Genehmigung der Stiftung** sowie präventiver und repräsentativer **Aufsichtsmaßnahmen** sowie Spezialfragen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes ein. Abgerundet wird das Werk durch den Abdruck der stiftungsrechtlichen Regelung im BGB und in den Landesstiftungsgesetzen, die auszugsweise Wiedergabe der Reformentwürfe der

politischen Parteien sowie Mustertexte einer Stiftungssatzung, eines Stiftungsgeschäftes unter Lebenden sowie eines Stiftungsgeschäftes von Todes wegen.

Notarassessor Dr. Paul Rombach

Veranstaltungen

Termine für **Januar 2002** – Anmeldung und nähere Information bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 14, Fax(0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 1 (Sandkühler/Starke/Reibold/Brambring), 10.-12.1.2002, Berlin

Grundkurs für angehende Anwaltsnotare, Teil 2 (Krauß/Wolfsteiner/Zimmermann), 24.-26.1.2001 Berlin

Die notarielle Vertragsgestaltung nach der Schuldrechtsmodernisierung (Amann/Brambring/Hertel), 11.1. 2002 Gelsenkirchen, 12.1. Frankfurt, 18.1. Hamburg, 19.1.2002 Berlin

Notare als Mediatoren, Schlichter und Schiedsrichter (Bietz/Wagner/Wegmann), 19.1.2002 Frankfurt/Main

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die

Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg